



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 2003	Nummer 24
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	28. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbe- reich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit.	566
20021	5. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Öffentliches Auftragswesen – Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bau- vergabewesens	566
203021	26. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Belobigung von Polizeivollzugsbeamten – Gewährung von Geldbelohnungen	566
20500	28. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Polizei-Dienstausweise, Kriminaldienstmarken und Visitenkarten	566
2370	16. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Woh- nungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –.	572
2978	7. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Fleischhygienestatistik	572
2978	8. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Schlachtungsstatistik	572
623	30. 4. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Im Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Geschädigtenverbände im Sinne des § 327 LAG	573
631	22. 5. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Rechnungen	573
631	23. 5. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Auswirkung von Neu- oder Umbildungen der Landesregierung auf die Buchführung der Kassen	573
702	30. 4. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien über die Gewährung einer arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfe für Existenz- gründerinnen und Existenzgründer in Nordrhein-Westfalen (Gründungsprämie für die Ziel-2 Gebie- te und Auslaufgebiete in NRW)	574
702	30. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovations- programm NRW (TIP)	575

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Innenministerium		
22. 5. 2003	Bek. – Änderung des Kreisnamens Neuss	577
2. 6. 2003	Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)	577
2. 6. 2003	Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (TP-Erl.)	577
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie		
2. 6. 2003	RdErl. – Bundessozialhilfegesetz – Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	578
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung		
9. 4. 2003	Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	577

I.**20020**

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 28. 5. 2003 – 111 – 0102

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

1.1

die Bezirksregierungen,

1.2

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,

1.3

die Landesanstalt für Arbeitsschutz,

1.4

das Landesinstitut für Qualifizierung,

1.5

den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,

1.6

den Landesbetrieb Materialprüfungsamt NRW übertragen.

Ist bei den unter 1.2 bis 1.3 genannten Behörden und Einrichtungen ein juristischer Dezernent oder eine juristische Dezernentin nicht bestellt, wird die Vertretung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung wahrgenommen.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

2

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten: „Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, dieses vertreten durch.....“.

3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 28.5.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlass vom 23.1.2001 (SMBL NRW. 20020) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2003 S. 566

20021

**Öffentliches Auftragswesen
Bekämpfung illegaler Beschäftigung
im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
114 – 80-54 – v. 5. 5. 2003

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15.3.1988 – 413 – 81 – 11/00 – 6/88, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister wird mit Hinweis auf das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) vom 17.12.2002 (GV. NRW. S. 8/SGV. NRW. 701) zum Veröffentlichungsdatum aufgehoben.

– MBL. NRW. 2003 S. 566

203021

**Belobigung von Polizeivollzugsbeamten
Gewährung von Geldbelohnungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26.5.2003 – 45.2 – 3035

Mein RdErl. v. 23.8.1974 (SMBL. NRW. 203021) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 2 wird das Wort „Landespolizeibehörden“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

2

In Nr. 3 werden die Wörter „100,— DM“ durch die Wörter „50,00 Euro“ und die Wörter „1000,— DM“ durch die Wörter „500,00 Euro“ ersetzt.

3

In Nr. 5 werden die Ziffern „681“ durch die Ziffern „681 00“ ersetzt.

– MBL. NRW. 2003 S. 566

20500

**Polizei-Dienstausweise, Kriminaldienstmarken
und Visitenkarten**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28.5.2003 – 43.1-1504

1

Ausstattung mit Polizei-Dienstausweisen und Kriminaldienstmarken

1.1

Polizeibeamtinnen und -beamte erhalten Polizei-Dienstausweise im Scheckkartenformat nach **Anlage 1**.

1.1.1

Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeibehörden, die eine Kriminalamtsbezeichnung führen oder auf Anordnung der Polizeibehörde über einen längeren Zeitraum in Zivilkleidung zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt sind, erhalten zusätzlich eine mit einer laufenden Nummer versehene Kriminaldienstmarke nach **Anlage 2**. Die Kriminaldienstmarke ist sorgfältig gegen Verlust zu sichern und verdeckt, aber griffbereit an einer Kette oder Schnur zu tragen.

1.2

Polizei-Dienstausweise werden unter Verwendung von Kartenrohlingen mit der polizeitypischen Guilloche in vorgegebenem Grünton durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste ausgestellt. Bei der Personalisierung werden Bild und Original-Landeswappen in Farbe gedruckt.

1.3

Über die ausgestellten Polizei-Dienstausweise wird bei den Zentralen Polizeitechnischen Diensten eine Datei geführt. Inhalt, Erstellung und Zugriffsrechte sind in einer Dienstanweisung zu regeln. Aus der Datei ergibt sich die Ausweisnummer, die sich aus der Kennzahl des Ausstellungsjahres (01 für 2001) und einer fünfstelligen Zahl – beginnend mit 00001 – zusammensetzt.

1.3.1

Ausgabe und Einziehung der Kriminaldienstmarke obliegt der Polizeibehörde, der die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte angehört. Die Polizeibehörde hat über die ihr zugeteilten Kriminaldienstmarken ein Verzeichnis (**Anlage 3**) zu führen und darin die Ausgabe und die Einziehung aktenkundig zu machen. Nicht ausgegebene Kriminaldienstmarken sind sicher aufzubewahren.

Der Erhalt des Polizei-Dienstausweises bzw. der Kriminaldienstmarke ist zu bestätigen; die Empfangsbestätigung (**Anlage 4** oder **Anlage 5**) ist zur Personalakte zu nehmen

1.4.1

Empfänger einer Kriminaldienstmarke sind auf diesen Runderlass und darauf hinzuweisen, dass sie bei einer Versetzung oder Änderung der Verwendung (vgl. Nr.

1.1.1) die empfangene Kriminaldienstmarke unaufgefordert zurückzugeben haben.

1.5

Der Verlust eines Polizei-Dienstausweises oder einer Kriminaldienstmarke ist der ausgebenden Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese hat, wenn ihre Nachforschungen nach dem Polizei-Dienstausweis oder der Kriminaldienstmarke erfolglos geblieben sind, eine Ungültigkeitserklärung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu veranlassen.

1.5.1

Polizei-Dienstausweise und Kriminaldienstmarken, die wegen Verlustes für ungültig erklärt worden sind, sind zur Sachfahndung im INPOL-System auszuschreiben. Die Inhaber erhalten einen neuen Polizei-Dienstausweis mit gegenwartsnahem Lichtbild und neuer Ausweisnummer bzw. eine neue Kriminaldienstmarke. Der Empfang ist gemäß Nr. 1.4 zu bestätigen.

1.6

Polizei-Dienstausweise sind spätestens nach 10 Jahren einzuziehen und durch neue mit gegenwartsnahem Lichtbild zu ersetzen. Ein schadhafter oder unansehnlich gewordener Polizei-Dienstausweis ist ebenfalls gegen einen Ausweis mit gegenwartsnahem Lichtbild auszutauschen. Eingezogene sowie nach Verlust und Ungültigkeitserklärung wieder aufgefundene Polizei-Dienstausweise sind unbrauchbar zu machen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System ist zu löschen. Eine dienstliche Entwertung von Polizei-Dienstausweisen gilt als Einziehung.

1.6.1

Wird eine für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke wiedergefunden, ist die Veröffentlichung nach Nr. 1.5 zu widerrufen und die Ausschreibung in der Sachfahndung im INPOL-System zu löschen. Nach Ablauf eines Jahres kann die Kriminaldienstmarke erneut ausgegeben werden.

1.7

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind der Polizei-Dienstausweis und ggf. die Kriminaldienstmarke einzuziehen.

1.8

Die dateiführende Stelle bei den Zentralen Polizeitechnischen Diensten ist unter Mitteilung des Namens und Vornamens der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers und der Ausweisnummer zu unterrichten, wenn ein Polizei-Dienstausweis gemäß Nr. 1.5 für ungültig erklärt oder gemäß Nr. 1.6 bzw. Nr. 1.7 eingezogen worden ist.

1.9

Der Polizei-Dienstausweis und ggf. die Kriminaldienstmarke sind einzuziehen und aufzubewahren für die Dauer einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten oder eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte.

2

Sonstige Dienst- oder Hausausweise

2.1

Leiterinnen und Leitern von Polizeibehörden und -einrichtungen sowie ihren Vertreterinnen und Vertretern ist, soweit sie nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, ein Dienstausweis nach Anlage I ohne den Aufdruck POLIZEI auszustellen. Solch ein Dienstausweis kann für Beschäftigte der Polizeibehörden und -einrichtungen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, ausgestellt werden, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Belange notwendig ist.

2.2

Die Ausstattung der Beschäftigten mit allgemeinen Dienst- oder Hausausweisen bleibt unberührt.

3

Mitführen und Vorzeigen des Polizei-Dienstausweises und der Kriminaldienstmarke

3.1

Der Polizei-Dienstausweis und ggf. die Kriminaldienstmarke sind im Dienst ständig mitzuführen. Der Polizei-

Dienstausweis auch bei Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn keine anders lautende Weisung vorliegt.

3.2

Polizeibeamtinnen und -beamte haben den Polizei-Dienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in bürgerlicher Kleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeibeamtinnen und -beamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur die oder der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig.

3.3

Polizeibeamtinnen und -beamte, die eine Kriminaldienstmarke führen, zeigen zunächst diese vor.

3.4

Der Polizei-Dienstausweis beziehungsweise die Kriminaldienstmarke braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt wird oder durch das Vorzeigen die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte gefährdet wird.

4

Visitenkarten

4.1

Eine gute Verständigung zwischen Bevölkerung und Polizei wird dadurch gefördert, dass die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte sich in Ausübung des Dienstes durch Überreichen einer Visitenkarte bekannt macht. Diese Form des Vorstellens soll dazu beitragen, dass den Maßnahmen der Polizei größeres Verständnis entgegengebracht wird. Gleichzeitig soll sie den Polizeibeamtinnen und -beamten den Dienst erleichtern. So wird bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei Hilfeleistungen und anderen Anlässen das Überreichen einer Visitenkarte nützlich sein. Die Beteiligten werden es begrüßen, wenn sie anhand der überlassenen Visitenkarte die betreffende Polizeibeamtin oder den betreffenden Polizeibeamten persönlich oder telefonisch auf der Dienststelle erreichen können.

4.2

Die Visitenkarte soll Vor- und Zuname (in Großbuchstaben), Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift der Dienststelle sowie Ruf- und Fax-Nummer enthalten.

4.3

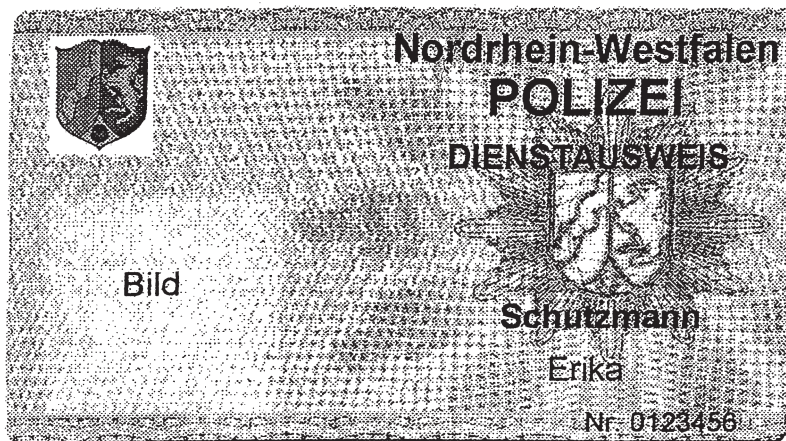
Visitenkarten werden von den Polizeibehörden und -einrichtungen beschafft. Damit sind in erster Linie die Außendienst versenden Polizeibeamtinnen und -beamten auszustatten.

5

Der RdErl. v. 23. 3. 1983 (SMBl. NRW. 20500) gilt weiter für Polizeibeamtinnen und -beamte, für die noch kein neuer Polizei-Dienstausweis ausgestellt worden ist.

Die RdErl. v. 23.10.2000 „Polizei-Dienstausweise und Visitenkarten“ (SMBl. NRW. 20500) und v. 11.07.1978 „Kriminaldienstmarken“ (SMBl. NRW. 20531) hebe ich auf.

Anlage 1



Farbe: grün, Guillochen-Struktur mit Farbverlauf (Irisdruck)

Anlage 2

Vorderseite



Rückseite



(Polizeibehörde)

Dienst- marken- nummer	Empfänger der Dienstmarke		Datum der Ausgabe	Bemerkungen (z.B. Verlust, Einziehung)
	Name	Vorname		
1	2	3	4	5

Anlage 4**(Polizeibehörde/Polizeieinrichtung)**

1. Empfangsbestätigung

Ich bestätige hiermit, den

Dienstausweis Nr.

erhalten zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich
den Verlust des Dienstausweises meiner Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe,
den Ausweis beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst unaufgefordert zurückzugeben habe.

....., den.

.....
(Name/Amtsbezeichnung d. Empfängers)

2. Zur Personalakte (UO.A)

3. Vermerk: eingezogen und vernichtet am

entwertet am

für ungültig erklärt am

Im Auftrag

.....
(Name/Amtsbezeichnung)

Anlage 5**(Polizeibehörde)**

1. Empfangsbestätigung

Ich bestätige hiermit, die

Kriminaldienstmarke Nr.

erhalten zu haben.

Ich bin über den Umgang mit der Kriminaldienstmarke belehrt worden und darüber, dass ich

den Verlust der Kriminaldienstmarke meiner Dienststelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen
und die Kriminaldienstmarke bei Versetzung und beim Ausscheiden aus dem Kriminaldienst
unaufgefordert zurückzugeben habe.

....., den.

.....
(Name/Amtsbezeichnung d. Empfängers)

2. Zur Personalakte (UO.A)

3. Vermerk: eingezogen am

Im Auftrag

.....
(Name/Amtsbezeichnung)

4. Vermerk: aufgrund Verlustmeldung vom.....

für ungültig erklärt am

Im Auftrag

.....
(Name/Amtsbezeichnung)

2370

**Bestimmungen über die Förderung des Baues
und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
– WFB-Berg 1986 –**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 16. 5. 2003
– IV A 2-2110-551/03

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 06.11.1986 – IV A 3-2110-80/86 – (SMBl.
NW.), zuletzt geändert durch den RdErl. des Ministeriums
für Bauen und Wohnen vom 30.6.1996 – IV A 4-2110-
1365/96 – (SMBl. NW.), wird mit Wirkung zum 01.06.2003
aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 572

2978

Fleischhygienestatistik

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VI-1 – 40.40.00 – v. 7. 5. 2003

Die Verordnung über die Durchführung der Fleischbe-
schau- und Geflügelfleischhygienestatistik (Fleischhy-
giene-Statistik-Verordnung – FISTV) vom 20. Dezember
1976 (BGBl. I S. 3615), geändert durch Gesetz vom
19.12.1986 (BGBl. I S. 2555) schreibt eine bundesstatisti-
sche Erhebung sowohl über die Ergebnisse der Schlacht-
tier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der
Einfuhruntersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz
als auch über die Ergebnisse der Schlachtgeflügel- und
Geflügelfleischuntersuchungen und der Eingangsunter-
suchungen von Geflügelfleisch nach dem Geflügelfleisch-
hygienegesetz vor. Bei der Durchführung der Fleischhy-
giene-Statistik-Verordnung ist wie folgt zu verfahren:

1

Die Zusammenstellungen über die Schlachttier- und
Fleischuntersuchung nach Erhebungsvordruck A (grün)
für Tiere inländischer Herkunft sind in den Erhebungs-
vordrucken getrennt nach Schlachtungen in öffentlichen
Schlachthöfen und Schlachtungen außerhalb öffentlicher
Schlachthöfe vorzunehmen. Die in den Erhebungsvor-
drucken gekennzeichneten Angaben in Nachweisung 1
müssen sowohl in den Erhebungsvordrucken A (grün) für
Tiere inländischer Herkunft als auch in den Erhebungs-
vordrucken A (rot) für Tiere ausländischer Herkunft mit
den Monatsübersichten für die Schlachtungsstatistik
übereinstimmen.

2

Die Ergebnisse der Einfuhruntersuchungen sind von je-
der Einfuhruntersuchungsstelle im Erhebungsvordruck
B (weiß) für jedes Ursprungsland getrennt einzutragen
und außerdem in einer Gesamtzusammenstellung zusam-
menzufassen.

3

Die Ergebnisse der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleisch-
untersuchungen bei Schlachtungen im Inland sind für

3.1

Geflügel inländischer Herkunft im Erhebungsvordruck C
(gelb),

3.2

Geflügel ausländischer Herkunft im Erhebungsvordruck
C (blau) einzutragen.

4

Die Ergebnisse der Eingangsuntersuchungen von Geflü-
gelfleisch sind im Erhebungsvordruck D (weiß) zu erfassen.
Nummer 2 gilt hierbei entsprechend.

5

Die Ergebnisse der Fleischuntersuchungen bei Haarwild
sind im Erhebungsvordruck E (weiß) zu erfassen.

6

Die Ergebnisse der Schlachtgeflügel- und Geflügel-
fleischuntersuchungen bei Federwild und sonstige wie
Haustiere gehaltene Federwildarten sind im Erhebungs-
vordruck F (weiß) zu erfassen.

7

Die Meldungen sind von den für die Durchführung der
Schlachttier- und Fleischuntersuchung, der Trichinen-
schau und der Einfuhruntersuchungen nach dem Fleisch-
hygienegesetz sowie für die Durchführung der Schlacht-
geflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen und der
Eingangsuntersuchungen von Geflügelfleisch nach dem
Geflügelfleischhygienegesetz zuständigen Behörden
abzugeben. Die genannten Behörden sind insoweit auch
meldepflichtige Behörden nach § 27 Abs. 3 des Fleischhy-
gienegesetzes bzw. nach § 27 Abs. 2 des Geflügelfleisch-
hygienegesetzes.

8

Den meldepflichtigen Behörden werden die Erhebungsbö-
gen jeweils rechtzeitig vor Beginn des folgenden Erhebungs-
zeitraumes vom Statistischen Bundesamt unmittelbar
zugeleitet. Die meldepflichtigen Behörden übersenden
die Jahreszusammenstellungen bis zum 5. Februar jedes
folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung an das Lan-
desamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf. Dieses leitet die Nachweisungen
gemäß § 3 FISTV dem Statistischen Bundesamt zu.

9

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung
in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25.5.1978
(SMBl. NRW. 2978) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 572

2978

Schlachtungsstatistik

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VI-1 – 40.42.00 – v. 8. 5. 2003

Bei der Durchführung des Gesetzes über Agrarstatistiken
vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118) ist hinsichtlich der
Schlachtungsstatistik wie folgt zu verfahren:

1

Erfasst werden die in den §§ 59 und 60 des Gesetzes über
Agrarstatistiken genannten Merkmale. Auskunftspflich-
tig sind die nach dem Fleischhygienegesetz für die
Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen
Behörden.

2

Die Erhebungsvordrucke für die monatliche Schlach-
tungsstatistik werden zu Beginn eines Jahres vom Lan-
desamt für Datenverarbeitung und Statistik an die nach
dem Fleischhygienegesetz für die Schlachttier- und
Fleischuntersuchung zuständigen Behörden übersandt.

3

Die Jahressumme der Zahlen in den Monatsübersichten
muß mit den Zahlen der Nachweisung 1 in den Erhebungs-
vordrucken A zur Fleischhygienestatistik überein-
stimmen.

4

Von den meldepflichtigen Behörden sind die Monats-
übersichten dem Landesamt für Datenverarbeitung und
Statistik, Düsseldorf, bis spätestens zum 10. des folgen-
den Monats einzusenden.

5

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung
in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18.12.1975
(SMBl. NRW. 2978) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 572

623

**Im Land Nordrhein-Westfalen
anerkannte Geschädigtenverbände
im Sinne des § 327 LAG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 4. 2003 –
LA 3453 – 1 – III A 3 –

1

Nach § 327 LAG sind im Land folgende Geschädigtenverbände für die Vertretung der Vertriebenen anerkannt:

1. Bund der Vertriebenen
– Vereinigte Landsmannschaften und
Landesverbände –
Bismarckstraße 90
40210 Düsseldorf
2. Bauernverband der Vertriebenen
Nordrhein-Westfalen e.V.
Lange Straße 71
59555 Lippstadt

2

Der Runderlass des Finanzministers vom 10.11.1981 – LA 3453 – 1 – III C 1 – (SMBL. NRW. 623) wird aufgehoben.

3

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

– MBl. NRW. 2003 S. 573

631

**Skontoabzug und pünktliche Begleichung
fälliger Rechnungen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 5. 2003
I 1 – 0034 – 3.1

Jede mittelbewirtschaftende Stelle ist verantwortlich dafür, dass die von ihr zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel streng nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 LHO) verwandt werden. Rechtliche Verpflichtungen des Landes sind pünktlich zu erfüllen. Auf das grundsätzliche Verbot von Vorleistungen nach § 56 Abs. 1 LHO wird hingewiesen.

Alle durch die mögliche und zulässige Einräumung von Skonto und Rabatten zu erlangenden Zahlungsvorteile sind für die öffentliche Hand zu nutzen. Da ein Skontoabzug regelmäßig nur zu erlangen ist, wenn die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist der Geschäftsgang bei den Verwaltungsdienststellen entsprechend zu gestalten; jede Verzögerung ist zu vermeiden. Bei der Auftragsvergabe ist eine ausreichende Frist zu vereinbaren.

Sollte aus irgendeinem Grunde die Ausnutzung des Skontoabzugs nicht möglich sein, so ist die Nichtausnutzung von Skonto auch für die Rechnungsprüfung schriftlich zu begründen.

Dieser RdErl. tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Finanzministers v. 18.6.1957 (SMBL. 20021) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 573

631

**Auswirkung von Neu- oder Umbildungen der
Landesregierung
auf die Buchführung der Kassen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 5. 2003 –
I 3 – 0200 – 4

Bei Neu- oder Umbildungen der Landesregierung wirken sich die dadurch bedingten Umsetzungen von Haushaltsmitteln nach § 50 LHO regelmäßig auch auf die von den

Kassen des Landes jeweils im Laufe des Haushaltsjahres gebuchten Beträge aus. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof treffe ich hierzu folgende Regelung:

1

Allgemeine Regelungen

1.1

Soweit Mittel in vollem Umfang von einer Haushaltsstelle auf eine andere Haushaltsstelle umgesetzt werden, sind die gebuchten Beträge für das gesamte Haushaltsjahr bei der neuen Haushaltsstelle nachzuweisen. Hierzu ist es erforderlich, die bei der bisherigen Haushaltsstelle gebuchten Beträge summarisch auf die neue Haushaltsstelle umzubuchen. Die hierfür erforderliche Änderungsanordnung wird hiermit allgemein erteilt.

1.2

In den Fällen nach Nr. 1.1 sind der jeweils zuständigen Kasse von der anordnenden Stelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die Umbuchungen je Haushaltsstelle vorzunehmen. Beträge müssen hierbei nicht angegeben werden. Die Form der bereitzustellenden Informationen ist mit der zuständigen Kasse abzustimmen. Die der Haushaltsüberwachung dienenden Aufzeichnungen sind entsprechend zu ändern.

1.3

Sind Ansätze von Haushaltsstellen nur teilweise auf andere Haushaltsstellen umgesetzt worden, so sind die Ist-Ergebnisse von dem bei der Umsetzung festgelegten Zeitpunkt an bei den jeweils zutreffenden Haushaltsstellen nachzuweisen. Die nach diesem Zeitpunkt noch bei der nicht mehr zutreffenden Haushaltsstelle gebuchten Beträge müssen umgebucht werden. Hierzu sind einzelne förmliche Änderungsanordnungen zu erteilen, die jedoch zur Geschäftsvereinfachung jeweils über die Summe der zu einer einzelnen Haushaltsstelle umzubuchenden Beträge erteilt werden können.

2

Besonderheiten im HKR-Verfahren

2.1

Im HKR-Verfahren werden die nach Nr. 1.1 erforderlichen Änderungen automationsunterstützt durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung vorgenommen. Hierzu werden dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung von mir Listen über die erforderlichen Änderungen zur Verfügung gestellt. Der nach Nr. 1.2 vorgesehenen gesonderten Information durch die titelverwaltenden Stellen bedarf es nicht.

2.2

Die Daten in den HKR-TV-Systemen der betroffenen Dienststellen werden vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung sukzessive korrigiert. Es ist sichergestellt, dass die Kassenanordnungen, die bis dahin mit dem Verfahren HKR-TV noch zu Haushaltsstellen erteilt werden, deren Ansätze in vollem Umfang umgesetzt worden sind, im Kassenteil des HKR-Verfahrens korrekt gebucht werden.

2.3

Im HKR-Verfahren ist in den Fällen der Umsetzung von Teilansätzen (Nr. 1.3) eine automationsunterstützte Korrektur durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung nicht möglich. Neu geschaffene Haushaltsstellen werden jedoch vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung den jeweiligen MV 1 zur Verfügung gestellt. Diese Haushaltsstellen müssen den titelverwaltenden Stellen im zentralen HKR-Verfahren über die entsprechenden Strukturen zugewiesen werden.

2.4

Von den titelverwaltenden Stellen sind in den Fällen nach Nr. 2.3 zu jeder betroffenen Haushaltsstelle einzelne Kassenanordnungen zu erteilen. Hierzu ist von den titelverwaltenden Stellen jeweils ein Personenkonto mit der Bezeichnung „Umbuchungen“ einzurichten. Eine Kontoverbindung ist nicht anzugeben. Die titelverwaltenden Stellen haben die für den Umbuchungsvorgang erforderlichen Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu den betroffenen Haushaltsstellen über die Summen der umzubuchenden Beträge zu fertigen. Auszahlungsanord-

nungen sind als „Zahlung durch die Kasse“ anzuordnen. Die Umbuchung wird durch die Verrechnungsautomatik der Personenkonten bewirkt.

– MBl. NRW. 2003 S. 573

702

**Richtlinien
über die Gewährung einer arbeitsplatz-
schaffenden Existenzgründungshilfe für
Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Nordrhein-Westfalen
(Gründungsprämie für die Ziel-2 Gebiete
und Auslaufgebiete in NRW)¹⁾**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
– 321-51-06/23 vom 30. 4. 2003

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Existenzgründerinnen und Existenzgründern in den Ziel-2 und den so genannten Auslaufgebieten des Landes nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO eine Gründungsprämie. Dabei handelt es sich um eine einmalige Zuwendung, um ihnen die Gründung einer selbstständigen Vollexistenz in den Ziel-2 und den Auslaufgebieten in NRW zu erleichtern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Gründungsprämie besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung der Gründungsprämie.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung einer arbeitsplatzschaffenden, wachstumsorientierten und nachhaltigen Existenzgründung in der gewerblichen Wirtschaft oder einer freiberuflichen Existenz mit Ausnahme von:

- Arztpraxen, Apotheken
- Unternehmensberatern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
- Rechtsanwaltskanzleien, Notariaten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben in den folgenden, in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 (De-minimis-Regelung) genannten Wirtschaftsbereichen:

- Verkehrssektor und Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Anhang I s. BGBl. 1998 II S. 517 ff) aufgeführten Waren beziehen;
- exportbezogene Tätigkeiten, d.h. sofern sie unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- Landwirtschaft.

2.2

Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben und die mehrheitliche Beteiligung an einem bestehenden oder neugegründeten Unternehmen mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals als selbstständige Vollexistenz (tätige Beteiligung).

2.3

Die Gründungsprämie kann der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nur einmal gewährt werden.

3

Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, die eine hauptberufliche Vollexistenz errichten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gründungsprämie kann gewährt werden:

4.1

wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine angemessene fachliche und kaufmännische Qualifikation bzw. entsprechende Berufserfahrung für das Vorhaben nachweist und

4.2

im Falle der Neugründung und der tätigen Beteiligung

4.2.1

einen oder mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) für insgesamt wenigstens 24 Monate beschäftigt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden nicht berücksichtigt. Die Voraussetzung ist für 12 Monate erfüllt, wenn ein Ausbildungsplatz eingerichtet und besetzt wird. Es wird maximal ein Ausbildungsvertrag anerkannt;

4.2.2

mindestens einen der geforderten Arbeitsplätze innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Gründungsprämie und innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Gründungsprämie die nach Ziff. 4.2.1 dieser Richtlinie insgesamt geforderten Arbeitsplätze geschaffen und besetzt hat oder

4.3

im Falle der Betriebsübernahme die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate erhält und besetzt. Bei Übernahme eines Betriebes mit weniger als 2 Beschäftigten sind die vorstehenden Bestimmungen für Neugründungen sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

4.4

Finanzierungsbedarf für Investitionen und Betriebsmittel bei Gründung, Übernahme oder tätiger Beteiligung in Höhe von mindestens 25 000 € bzw. bei Vorhaben von Frauen in Höhe von mindestens 20 000 € und

4.5

Vorlage des Gründungskonzeptes, in dem die Schaffung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Arbeitsplätze bzw. des erforderlichen Ausbildungsplatzes nachvollziehbar dargelegt wird. Das Konzept muss den in Anlage 1) genannten Mindestvoraussetzungen entsprechen. Zusätzlich muss der Nachweis über die Durchführung einer Existenzgründungsberatung geführt werden,

und

4.6

Nachweis, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuschuss

5.4

Höhe des Zuschusses
bis zu 10.000 € (s. Ziff. 6.2 dieser Richtlinie)

¹⁾ Informationen über die Fördergebietskulisse sind über die Internetadresse www.ziel2-nrw.de abrufbar

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1****Kumulierungsverbot**

Die Zuwendung kann nicht zusätzlich zu Investitionszuschüssen für Existenzgründungen nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW oder zur Meistergründungsprämie gewährt werden.

6.2**De-minimis Regelung**

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 (De-minimis-Regelung) in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 100 000 EURO, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

6.3**Rückforderung**

Die Zuwendung muss verzinst zurückgezahlt werden, wenn die unter Ziff. 4 dieser Richtlinie genannten Anforderungen an die Schaffung bzw. Sicherung der Arbeitsplätze oder des Ausbildungsplatzes nicht erfüllt werden.

7**Verfahrensvorschriften****7.1****Antragsverfahren****7.1.1**

Der Antrag muss vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit im Sinne der Ziff. 1 dieser Richtlinie bei einer zugelassenen Kontaktstelle (Anlage 2) gestellt werden. In einem persönlichen Gespräch prüft und beurteilt die Kontaktstelle das Gründungskonzept im Hinblick auf seine Schlüssigkeit und Tragfähigkeit als Vollexistenz.

7.1.2

Die zugelassene Kontaktstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sind und erstellt ein Fördervotum.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Bewilligungsbehörde ist die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH), die die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt) für das Land bewilligt und auszahlt.

7.2.2

Die Auszahlung erfolgt nach nachgewiesener Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der selbstständigen Vollexistenz und – sofern im Einzelfall erforderlich – nach Vorlage der Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.3**Verfahren zum Nachweis der Verwendung**

Die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer muss die Besetzung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsplätze oder des Ausbildungsplatzes mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für insgesamt 24 Vollzeitmonate oder einer dementsprechenden Zahl von Teilzeitmonaten gegenüber der LGH nachweisen.

7.4**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Wider-

ruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

8**Geltungsbereich / Laufzeit****8.1****Geltungsbereich**

Anträge können für Vorhaben in den Ziel-2 und den so genannten Auslaufgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁾ gestellt werden.

8.2**Laufzeit**

Die Richtlinie tritt ab dem 15.4.2003 in Kraft und gilt für nach diesem Zeitpunkt durchgeführte Vorhaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie. Die Geltungsdauer ist zunächst bis zum 31.12.2003 befristet. Sie verlängert sich, sofern die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel gesichert ist, um jeweils ein Kalenderjahr. Die Laufzeit endet spätestens zeitgleich mit dem Ziel-2 Programm im Dezember 2006.

Die nicht veröffentlichten Texte der Anlagen 1 und 2 können unter der Internetadresse www.go.nrw.de, Förderprogramm: Gründungsprämie, eingesehen werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 574

702

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 30. 5. 2003 – 412 – 50 – 16

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, der Staatskanzlei und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 19.12.2001 – III A 3 – 50 – 16 – (SMBl. NRW. 702) wird wie folgt geändert:

Anlage 4 (zuständige Stellen der Technologie- und Innovationsförderung) erhält folgende Fassung:

¹⁾ Informationen über die Fördergebietskulisse sind über die Internetadresse www.ziel2-nrw.de abrufbar

Anlage 4

I. Zuständige Stellen der Technologie- und Innovationsförderung (Nrn. 7.1, 7.2 TIP)

Lfd. Nr.	Technologiebereich/ Branche	Z u s t ä n d i g e Antragstellung Nr. 7.1 TIP	S t e l l e Bewilligungsbehörde Nr. 7.2 TIP
1	Medien- und Kommunikationstechnologien einschließlich der hierfür erforderlichen flankierenden Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung und der damit zusammenhängenden Technologischen Infrastruktur mit Ausnahme von Technologiezentren	Staatskanzlei Stadtter 1 40219 Düsseldorf	Staatskanzlei Stadtter 1 40219 Düsseldorf
2 a)	Chemische Industrie, Life-Science (Bio- und Gentechnologie, Gesundheitswesen, Ernährung, Gerontotechnologie), Umwelttechnologien, Wasserwirtschaft, Technologien der Qualitätssicherung, Neue Werkstoffe, innovative Dienstleistungen, Produktionstechnologien, Maschinen- und Fahrzeugbau, Textil, Bekleidung, Werkstofftechnologien, Stahl, Metalle, Glas, Keramik, Luft- und Raumfahrt, Bau, Steine und Erden, Holz, Möbel, Papier, Mikro- und Nanotechnologien, Elektrotechnik, Optik, Feinwerktechnik, Druckindustrie, neue Materialien	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, (PTJ) Leo-Brandt-Str. 52428 Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, (PTJ) Leo-Brandt-Str. 52428 Jülich
b)	Flankierende Dienstleistungen für Innovation, Technologieentwicklung und Technologietransfer sowie wirtschaftsbezogene innovative Dienstleistungen für Logistik, Transfer Wissenschaft / Wirtschaft, Technologie- und Innovationswettbewerbe Gründer-, Innovations- und Technologiezentren, Technologische Infrastruktur	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, (PTJ) Leo-Brandt-Str. 52428 Jülich
c)	Technologie- und Innovationsprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf

II. Abweichende Regelung

Für die Durchführung von Sonderprogrammen und gemeinsamer Aktionsprogramme der Bewilligungsbehörden (z.B. Technologie- und Innovationswettbewerbe gemäß Nr. 1, Abs. 2 TIP) können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

II.**Innenministerium****Änderung des Kreisnamens Neuss**

Bek. d. Innenministeriums vom 22. 5. 2003
– 31-2-10.30.10-4806/03 –

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt, dass der Kreis Neuss mit Wirkung vom 01.07.2003 den Namen

Rhein-Kreis Neuss

führt.

– MBl. NRW. 2003 S. 577

**Das Nivellementpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen
(NivP-Erl.)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 6. 2003 – 36.3 – 4412

Mein RdErl. vom 29.6.1993 (n.v.) – III C 3 – 4412 (SMBl. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 9.8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Katasterbehörden überwachen die NivP durch eine bedarfsbezogene Überprüfung.

(2) Die Überprüfung durch eine Katasterbehörde erstreckt sich auf diejenigen NivP, die im Umring des Gebiets eigener Vermessungsvorhaben liegen oder die ihr auf Grund von Anzeigen gemäß Abs. 6 zur Kenntnis gelangen.

(3) Im Rahmen der Überprüfung werden von der Katasterbehörde kleinere festgestellte Mängel behoben und unrichtige oder unvollständige Festpunkt-Beschreibungen berichtigt oder ergänzt. Entstandene Vermessungsschriften, die Angaben zu NivP enthalten, sendet die Katasterbehörde auf dem Dienstweg an das Landesvermessungsamt.

(4) Sind Festlegungen zerstört oder gefährdet oder übersteigt der Aufwand für die Behebung festgestellter Mängel das Leistungsvermögen der Katasterbehörde, dann teilt die Katasterbehörde dies auf dem Dienstweg dem Landesvermessungsamt mit.

(5) Das Landesvermessungsamt entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksregierung und der Katasterbehörde über notwendige Erhaltungsmaßnahmen.

(6) Die behördlichen Vermessungsstellen, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Markscheider sollen jede zu ihrer Kenntnis gelangte Gefährdung, Veränderung oder Zerstörung einer NivP-Festlegung der Katasterbehörde anzeigen.

2

Anlage 3 „Vorschriften für die Überwachung der NivP (NivP-ÜberwV)“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 577

**Das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen
(TP-Erl.)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 6. 2003 – 36.3 – 4213

Mein RdErl. vom 22.7.1999 (n.v.) – III C 3 – 4213 (SMBl. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 5.8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Katasterbehörden überwachen die TP durch eine bedarfsbezogene Überprüfung.

(2) Die Überprüfung durch eine Katasterbehörde erstreckt sich auf diejenigen TP, die im Umring des Gebiets eigener Vermessungsvorhaben liegen oder die ihr auf Grund von Anzeigen gemäß Abs. 6 zur Kenntnis gelangen.

(3) Im Rahmen der Überprüfung werden von der Katasterbehörde kleinere festgestellte Mängel behoben und unrichtige oder unvollständige Festpunkt-Beschreibungen berichtigt oder ergänzt. Entstandene Vermessungsschriften, die Angaben zu TP enthalten, sendet die Katasterbehörde auf dem Dienstweg an das Landesvermessungsamt.

(4) Sind Festlegungen zerstört oder gefährdet oder fehlen Vermarkungen oder übersteigt der Aufwand für die Behebung festgestellter Mängel das Leistungsvermögen der Katasterbehörde, dann teilt die Katasterbehörde dies auf dem Dienstweg dem Landesvermessungsamt mit.

(5) Das Landesvermessungsamt entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksregierung und der Katasterbehörde über notwendige Erhaltungsmaßnahmen.

(6) Die behördlichen Vermessungsstellen, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Markscheider sollen jede zu ihrer Kenntnis gelangte Gefährdung, Veränderung oder Zerstörung einer TP-Festlegung oder eines Stationspunktes der Katasterbehörde anzeigen.

2

Anlage 6 „Vorschriften für die Überwachung der TP (TP-ÜberwV)“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 577

**Ministerium für Verkehr,
Energie und Landesplanung**
**Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur
Ausübung der
Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 9. 4. 2003 – IV 5- 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Claeßen	Michael	47495 Rheinberg	17.12.2002

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

– Fehlanzeige –

– MBl. NRW. 2003 S. 577

**Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie**
Bundessozialhilfegesetz

– Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie vom 2. 6. 2003
– V 3 – 5001.11 –

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 393) setze ich ab 1. Juli 2003 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe zum 1. Juli 2003 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,60
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	12,50
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,00
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	21,20
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,50
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,70
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	33,80
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	42,50
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	46,60
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,20
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	59,20

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 88,80 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 5.6.2002 – 313 – 5001.11 (MBI. NRW. S. 764) wird aufgehoben.

– MBI. NRW. 2003 S. 578

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569